

V o r l a g e Nr. L 130/18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 05.12.2014

Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Landesausschusses für Weiterbildung

A. Hintergrund

Das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG) sieht in § 9 vor, dass bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Beratung über Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung ein Landesausschuss für Weiterbildung errichtet wird, der die mit Weiterbildung befassten Senatsressorts sowie die Einrichtungen berät.

Dem Landesausschuss für Weiterbildung gehören an:

- **gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 WBG**
fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
- **gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 WBG**
drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
- **gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 WBG**
zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;
- **gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 WBG**
zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;
- **gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 5 WBG**
zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind;

- **gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 6 WBG**

jeweils eine von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Wirtschaft und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und

- **gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 7 WBG**

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.

Die Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nach § 9 Absatz 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 WBG wurden auf der Sitzung der Deputation für Bildung am 13. Februar 2014 für eine dreijährige Amtsperiode gewählt. Eine Ersatzwahl oder Ersatzbestellung gilt nur für den Rest der Amtsperiode.

Mit Schreiben vom 6. November 2014 teilt Herr Klatt, Leiter des Evangelischen Bildungswerks Bremen, mit, dass er sein Mandat als stellvertretendes Mitglied gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 WBG für den Landesausschuss für Weiterbildung durch sein Ausscheiden aus der Einrichtungsleitung zum 31. Dezember 2014 niederlegt.

Für die Gruppe der stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung ist somit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 WBG eine Person nachzuwählen.

B. Lösung

Mit Schreiben vom 6. November 2014 schlagen die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen vor, Herrn Dieter Niermann, nachfolgender Leiter des Evangelischen Bildungswerks, zum stellvertretenden Mitglied des Landesausschusses für Weiterbildung zu wählen. Weitere Wahlvorschläge liegen nicht vor.

C. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Bildung wählt Herrn Dieter Niermann für die restliche Amtsperiode zum stellvertretenden Mitglied des Landesausschusses für Weiterbildung.